

## GESCHÄFTSORDNUNG

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 3 der Vereinbarung über die Konferenz der Kantonsregierungen vom 8. Oktober 1993<sup>1</sup> (KdK-Vereinbarung) erlässt die Plenarversammlung vom 29. März 2019 folgende Geschäftsordnung:

### **Art. 1 Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten und des Leitenden Ausschusses** (Konkretisierung Art. 5 und 6 der KdK-Vereinbarung)

<sup>1</sup>Bei den Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten und des Leitenden Ausschusses berücksichtigt die Plenarversammlung die verschiedenen Landesteile und Sprachregionen angemessen.

<sup>2</sup>Anspruch auf Vertretung im Leitenden Ausschuss haben die französischsprachige (mindestens zwei Sitze), die italienischsprachige und die rätoromanische Schweiz, die Ost-, die Nordwest- und die Zentralschweiz sowie die Kantone Bern und Zürich.

<sup>3</sup>Der Präsident oder die Präsidentin der ch Stiftung hat ebenfalls Anspruch auf Vertretung im Leitenden Ausschuss.

<sup>4</sup>Der Leitende Ausschuss besteht in der Regel aus neun Mitgliedern. Er kann aus Gründen einer besseren Ausgewogenheit unter den Politikbereichen ausnahmsweise auf maximal elf Mitglieder erhöht werden. Bei anstehenden Wiederwahlen wird geprüft, ob die Notwendigkeit der Erweiterung weiterhin gegeben ist.

<sup>5</sup>Für die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder des Leitenden Ausschusses gilt eine Amtszeitbeschränkung von 4 Jahren. Die Vertreterinnen oder Vertreter der italienischsprachigen und rätoromanischen Schweiz sowie der Kantone Bern und Zürich sind von der Amtszeitbeschränkung für Mitglieder des Leitenden Ausschusses ausgenommen. Ebenfalls ausgenommen von der Amtszeitbeschränkung ist der Präsident oder die Präsidentin der ch Stiftung.

### **Art. 2 Beratung, Beschlussfassung und Stellungnahmen** (Konkretisierung der Art. 9 und 10 der KdK-Vereinbarung)

<sup>1</sup>Die Plenarversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten. Vorbehalten bleiben Stellungnahmen der KdK, die nach Art. 10 Abs. 1 der KdK-Vereinbarung die Zustimmung von achtzehn Kantonsregierungen erfordern.

<sup>2</sup>Liegen der Plenarversammlung vorgängig eingereichte schriftliche Positionen vor, können diese bei der Beschlussfassung mitberücksichtigt werden. Im Zweifelsfall entscheidet die Plenarversammlung, wie die schriftlichen Stellungnahmen zu berücksichtigen sind.

<sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident mit Stichentscheid.

<sup>4</sup>Bei zeitlicher Dringlichkeit kann die Präsidentin oder der Präsident die Verabschiedung von Beschlüssen und Stellungnahmen der KdK ausnahmsweise auf dem Zirkularweg anordnen.

---

<sup>1</sup> Stand am 24. März 2006

<sup>5</sup>Beschlüsse und Stellungnahmen der KdK werden in der Regel ohne Erwähnung der jeweiligen Stimmverhältnisse und ohne Erwähnung der Haltung der einzelnen Kantone kommuniziert. Die Plenarversammlung kann Ausnahmen von dieser Regel beschliessen.

<sup>6</sup>Bei Nichterreichen des Quorums von 18 Stimmen wird in der Regel lediglich kommuniziert, dass keine gemeinsame Stellungnahme der Kantone zustande gekommen ist. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen eines Beschlusses der Plenarversammlung der KdK.

<sup>7</sup>Die Kantonsregierungen werden eingeladen, im Vorfeld der Beschlussfassung im Rahmen der KdK in der Regel darauf zu verzichten, ihre Position öffentlich zu kommunizieren. Dadurch würde das einheitliche Auftreten der Kantone gestärkt.

<sup>8</sup> Die Kommunikation betreffend Beschlüsse und Stellungnahmen der KdK obliegt dem Präsidenten oder der Präsidentin der KdK bzw. einem von ihm bezeichneten Regierungsmitglied oder dem Generalsekretär oder der Generalsekretärin der KdK.

### **Art. 3      Schlussbestimmung**

Die Geschäftsordnung ersetzt die Geschäftsordnung vom 20. März 2009 und tritt am Tag ihrer Genehmigung durch die Plenarversammlung in Kraft.